



Allgemeinverfügung des Landrats vom 22.12.2020 zur erneuten Verlängerung des Gültigkeitszeitraums der Allgemeinverfügung zur Anordnung notwendiger, weiterer Schutzmaßnahmen aufgrund der steigenden SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Alzey-Worms vom 30.10.2020

In Ausübung seines Hausrechts sowie aufgrund von §§ 29 Abs. 2, 30 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2020 i.V.m. § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Alzey-Worms vom 22.10.2019 und § 40 Abs. 1, Abs. 5 LKO ordnet der Landrat des Landkreises Alzey-Worms zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und unter Berücksichtigung seiner dienstrechtlichen Fürsorgepflicht folgendes an:

1. Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung des Landrats zur Anordnung notwendiger, weiterer Schutzmaßnahmen aufgrund der steigenden SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Alzey-Worms vom 30.10.2020 wird bis zum Ablauf des **31.03.2021** verlängert. Eine weitere Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleibt vorbehalten.
2. Für diese Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.
3. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes – LVwVfG – GVBl. 1976, 308) i.V.m. § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG).

Begründung

Zu Ziff.1

Hinweis

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist lediglich über die unter www.kreis-alzey-worms.de/kontakt erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannte Mail-Adresse ist nur für formfreie Kommunikation vorgesehen.

Bankverbindungen

Sparkasse Worms-Alzey-Ried
IBAN: DE93 5535 0010 0000 1000 16

Volksbank Alzey-Worms eG
IBAN: DE97 5509 1200 0020 5555 05



Rheinhausen

Die Infektionszahlen im Landkreis Alzey-Worms steigen weiterhin kontinuierlich an. Der überwiegende Anteil an Neuinfektionen lässt sich auf keinen bestimmten Infektionsherd zurückführen. Vielmehr handelt es sich um ein diffuses Infektionsgeschehen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist weiterhin geeignet die Ausbreitung des SARS-CoV-2 neben den weiteren Schutzmaßnahmen (wie Abstand und Hygiene) einzudämmen. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung des Landrats zur Anordnung notwendiger, weiterer Schutzmaßnahmen aufgrund der steigenden SARS-CoV-2- Infektionen im Landkreis Alzey-Worms vom 30.10.2020, welche eine Maskenpflicht innerhalb der Gebäude der Kreisverwaltung Alzey-Worms, sowie außerhalb solcher Gebäude im Rahmen von Sitzungen des Kreistags, der Ausschüsse oder sonstiger Gremien vorsieht, ist angesichts des Infektionsgeschehens daher zum Schutze der körperlichen Unversehrtheit und der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung notwendig und erforderlich. Im Übrigen wird auf die Begründung der Ursprungsverfügung verwiesen.

Zu Ziff. 2

Zur Gewährleistung des mit den Anordnungen intendierten Zwecks wird die sofortige Vollziehung angeordnet, § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Aufgrund des notwendigerweise stattfindenden Publikumsverkehrs und der Anzahl der Personen innerhalb des Kreistags, der Ausschüsse und sonstigen Gremien müssen angesichts der täglich steigenden Fallzahlen alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Verminderung des Infektionsrisikos so schnell wie möglich getroffen werden.

Eine Verzögerung durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs könnte die Funktionsfähigkeit der Kreisverwaltung und die Gesundheit der Personen, die sich in den Gebäuden der Kreisverwaltung aufhalten, erheblich gefährden. Das Rechtsschutzinteresse einzelner Betroffener muss daher hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Postanschrift: Postfach 13 60, 55221 Alzey, Hausanschrift: Ernst-Ludwig-Straße 36,

55232 Alzey, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: signatur@alzey-worms.de einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewahrt.

Ergänzende Hinweise:

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist dann als geeignet zu erachten, wenn durch die Dichtigkeit des textilen Stoffes eine Filterwirkung hinsichtlich feiner Tröpfchen und Partikel bewirkt werden kann. Das Gewebe eines durchlässigen, mit kleinen Löchern versehenen Stoffes (Gaze-Stoff, Spitzenstoff o.ä.) ist hierfür aufgrund der Durchlässigkeit seiner Struktur nicht geeignet.

Bei Einwänden gegen die Allgemeinverfügung durch Kreistagsmitglieder kann gegebenenfalls unmittelbar Klage zum Verwaltungsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz erhoben werden.

Alzey, den 22.12.2020

gez. Heiko Sippel

Landrat

¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)